

04.06.04

Antrag
des Freistaates Sachsen

**EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur
Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justiz-
beschleunigungsgesetz)**

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Dresden, den 3. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage
beigefügte

**EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur
Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz)**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den EntschlieÙungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der 800. Sitzung des Bundesrates am
11. Juni 2004 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Milbradt

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz)

Der Bundesrat fordert den Bundestag auf,

seine Beratungen zu dem am 11. Juli 2003 vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs.15/1491) unverzüglich wieder aufzunehmen und das Gesetz alsbald zu beschließen.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2003 die Einbringung des Entwurfes eines Justizbeschleunigungsgesetzes zur Änderung von Vorschriften der gerichtlichen Prozessordnungen beschlossen. Ziel des Entwurfes ist eine nachhaltige Entlastung der Justiz, die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 sowie das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2002 nicht in ausreichendem Maße erreicht werden konnte. Trotz der beabsichtigten Straffungswirkung sollen berechnete rechtsstaatliche Interessen gewahrt und eine Verfahrensbeschleunigung ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung ermöglicht werden. Weitere Zielsetzung des Gesetzesentwurfes ist es, diejenigen Regelungen des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses, die sich in der Praxis nachteilig ausgewirkt und zum Teil zu erheblichen Mehrbelastungen der Gerichte geführt haben, zu ändern. Der weitgehend textgleiche Entwurf eines 1. Justizbeschleunigungsgesetzes der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/999) ist am 27. Juni 2003 den Ausschüssen des Bundestages zugewiesen worden. Vom federführenden Rechtsausschuss wurde er am 2. Juli 2003 und 12. November 2003 behandelt und am 3. und 10. März 2004 vertagt. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 11. März 2004 beschlossen, die Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen. Eine gesonderte Behandlung des Entwurfes des Bundesrates ist daneben nicht erfolgt.

In der vom Rechtsausschuss des Bundestages am 12. November 2003 durchgeführten Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz) der Bundesregierung (BT-Drs.15/1508) haben sich die Sachverständigen trotz Kritik im Detail überwiegend für strukturelle Reformen der Verfahrensordnungen ausgesprochen. Auch die Bundesregie-

Die Regierung hält weitere Vereinfachungen des Verfahrensrechts zur Beschleunigung und Straffung von Gerichtsverfahren für erforderlich, wie der von ihr eingebrachte Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes beweist. Eine solche Reform ist umso dringender geboten, als die andauernde Belastung der öffentlichen Haushalte auch die Justiz zwingt, unter Beachtung rechtsstaatlicher Erfordernisse die gerichtlichen Verfahrensordnungen zu straffen.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich und auch der Bevölkerung nicht länger vermittelbar, dass sich der Bundestag nicht abschließend mit dem Gesetzgebungsvorhaben befasst und die vom Bundesrat und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwürfe beschließt. Die notwendigen Grundlagen hierfür sind durch die bereits vor einem halben Jahr durchgeführten Expertenanhörungen gelegt.